

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 14. Februar 2026

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften**

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 12 vom 9. Dezember 2023 wird mit Wirkung vom 1. November 2025 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2**Änderung des TVA-L BBiG zum 1. November 2025**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 12 vom 9. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. November 2025 bis 31. März 2026

im ersten Ausbildungsjahr 1.236,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.290,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.340,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 1.409,51 Euro,

b) in der Zeit vom 1. April 2026 bis 28. Februar 2027

im ersten Ausbildungsjahr 1.296,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.350,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.400,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 1.469,51 Euro,

c) in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2027

im ersten Ausbildungsjahr 1.356,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.410,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.460,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 1.529,51 Euro,

d) ab 1. Januar 2028

im ersten Ausbildungsjahr 1.386,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.440,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.490,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 1.559,51 Euro.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum „31. Oktober 2025“ durch das Datum „31. Januar 2028“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Oktober 2025“ durch das Datum „31. Januar 2028“ ersetzt.

§ 3

Änderung des TVA-L BBiG zum 1. Januar 2027

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 TVA-L Pflege oder nach § 1 Absatz 1a TVA-L Pflege ausgebildet werden,“
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Auszubildende beziehungsweise Schülerinnen/Schüler, die in Ausbildungsberufen nach § 1 Absatz 1 TVA-L Gesundheit (Anlage zum TVA-L Gesundheit) ausgebildet werden,“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Buchstabe h wird das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Satz 2 wird Buchstabe i aufgehoben.
- c) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 - „³Ungeachtet des Satzes 2 gelten hinsichtlich der Inhalte des Ausbildungsvertrages darüber hinaus die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 Satz 2 BBiG.“

3. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen.“

4. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung, und zwar bei Abschluss mit den Gesamtnoten „Sehr gut“ oder „Gut“ in Höhe von 500 Euro und bei Abschluss mit den Gesamtnoten „Befriedigend“ oder „Ausreichend“ in Höhe von 400 Euro.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes